

Richtlinien für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Bürgergemeinde Oberägeri

Gemäss § 22 des zugerischen Bürgerrechtsgesetzes kann Personen, die sich um das Gemeinwesen in besonderer Weise verdient gemacht haben, das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht ehrenhalber verliehen werden.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts soll sich insbesondere nach folgenden Kriterien richten:

- die zu ehrende Person soll sich in besonderer Weise um die Bürgergemeinde Oberägeri und/oder deren Bürger verdient gemacht haben;
- mit der Ehrenbürgerschaft soll das Lebenswerk einer Person geehrt werden;
- Die zu ehrende Person muss Bürger/Bürgerin von Oberägeri sein;
- die Bekleidung politischer Ämter oder sportliche Erfolge führen in aller Regel nicht zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft.

Das Ehrenbürgerrecht stellt eine persönliche Auszeichnung des/der Geehrten dar. Sonderrechte sind damit nicht verbunden.

Der Ehrenbürger/die Ehrenbürgerin erhält einen Ehrenbürgerbrief, in dem die Verdienste des/der Geehrten anzugeben sind.

Die Bürgergemeinde Oberägeri schmückt das Grab des/der Verstorbenen, soweit er/sie in Oberägeri bestattet wird, zu seiner/ihrer Beerdigung mit einem Kranz.

Erweist sich die geehrte Person durch ihr späteres Verhalten, insbesondere durch Begehung einer entehrenden Straftat oder durch Verletzung der demokratischen Ordnung der Auszeichnung unwürdig, wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt oder wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen der Verleihung im Zeitpunkt der Verleihung nicht vorgelegen haben, kann das Ehrenbürgerrecht aberkannt und der Ehrenbürgerbrief zurückgefordert werden.

Beschlossen vom Bürgerrat Oberägeri am 10. April 2017